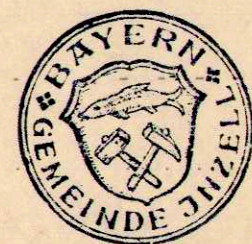


RF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS
BBAUG VOM 9. OKT. 1980 BIS 10. OKT. 1980
MEINDEKANZLEI INZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGT

INZELL, DEN 27. SEPT. 1980

1. BÜRGERMEISTER



RATSAMT TRAUNSTEIN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG
G. 1981 NR SG 50 - Stb / mm

GENEHMIGT

TRAUNSTEIN, DEN 6. 10. 1982



Müller

DIE GEMEINDE INZELL HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 11. 11. 80 NR 124/5 u. 27/7 82 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS
§ 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

INZELL, DEN 11. 11. 1980 / 27. 7. 82

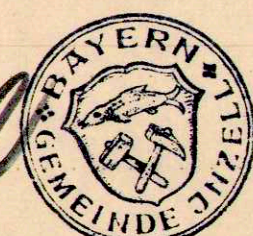
1. BÜRGERMEISTER



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 14. 8. 1982 ORTSÜBLICH
DURCH Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 32 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT SAMT BEGRÜNDUNG AB VERÖFFENTLICHUNG DIESER
BEKANNTMACHUNG IM RATSAUS INZELL ZIMMER NR 4/1
WAHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS UND KANN
DORT EINGEGEHEN WERDEN GEMÄSS § 12 DES BBAUG WIRD DER
BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH.

INZELL, DEN 14. 8. 82

1. BÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN 1:1000

DER GEMEINDE INZELL LANDKREIS TRAUNSTEIN FÜR DAS GEBIET „PFARRPFÜNDE - GRUNDSTÜCK“

DIE GEMEINDE INZELL ERLÄSST GEMÄSS §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) /
ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 5. 12. 1973 (GVBl. S. 599), ZULETZT GEÄNDERT AM
26. 3. 1974 (GVBl. S. 118), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1. 10. 1974 (GVBl. S. 513), DER VERORDNUNG
ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) VOM 26. 11. 1968
(BGBl. I S. 1237) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22. 6. 1961 (GVBl. S. 161)
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Planliche Festsetzungen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- VERKEHRSFLÄCHEN PRIVAT
- SICHTDREIECK

B) Planliche Hinweise

- VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FL. NR. DES GRUNDSTÜCKS
- WASSERFLÄCHEN (BACH)

C) Weitere Festsetzungen

- Das Bauland wird als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- Dachform: Satteldach 18-21°, Dachdeckung: Naturrote Dachziegel, Ortsgang: mind. 1,40m Überstand, Traufe mind. 1,30m Überstand, Sockelhöhe max. 0,30m, Kniestockhöhe: bei E+1 0,40m (2 Pfetten), bei E+D 1,70m max.
- Garagen: Zulässige Gebäudehöhe (Traufe) max. 2,50m, Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 21°, Dachdeckung aus naturroten Dachziegeln. Vor Garageneinfahrten muß ein Mindestabstand von 5,00m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden.
- Einfriedungen: Nur Holzzaune und Heckenpflanzen aus bodenständigen Gewächsen. Höhe max. 1,00m über Straßen- oder Gehsteigoberkante. Oberflächen der Holzzaune mit braunem Holzimprägnierungsmittel, ohne deckenden Anstrich. Sockelhöhe max. 15cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. Tore mit Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kfz zu erreichen sind, müssen von der Straßenbrunnlinie mindestens 5,00m entfernt sein. Der Platz zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und dem zurückgesetztem Tor muß ständig zum Abstellen von Kfz freigehalten und darf nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgesperrt werden. Türen und Tore dürfen nicht in den Lichtraum von öffentlichen Verkehrsanlagen aufschlagen.
- Freihaltung von Sichtflächen (Sichtdreiecke): Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenoberkante in der Straßenmitte bei Endausbau um nicht mehr als 1,00m überragen. Auch dürfen dort keine dieses Maß überschreitenden Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden.
- Für die Abstandsflächen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sind diese im Plan nicht festgelegt, Bemessung nach Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- Als Gebäudeform ist ein klarer, ruhiger Baukörper vorzusehen.
- Die Tür- und Fensteröffnungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen, die Wandfläche muß dabei deutlich überwiegen.
- Es sind nur stehende Öffnungsformate zu wählen, größere Öffnungsflächen sind symmetrisch zu unterteilen.
- Das Seitenverhältnis der Baukörper muß wenigstens ca. 4:5 betragen, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist.
- Dachgauben sind nicht zulässig, Dachflächenfenster sind nur für Nebenräume zulässig.
- Die Fassaden sind in einer flächigen, ortsüblichen Art zu verputzen, die Holzverschalungen aus heimischen Hölzern sind ohne deckenden Anstrich auszuführen.
- Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Aluminium usw. sind nicht zulässig.
- Sämtliche Telefon- und Stromanschlüsse müssen mittels Erdkabel ausgeführt werden. Einzelantennen über Dach sind nicht zulässig, da für das gesamte Baugebiet Kabelfernsehen vorgesehen ist.
- Mindestgröße der Baugrundstücke: Einzelhäuser 600qm / Doppelhäuser je DHH. 500 qm
- Bei der Errichtung der Wohngebäude entlang der Kreisstraße TS 40 und in der Nähe von benachbarten Gewerbebetrieben, hier insbesondere in der näheren Umgebung des vorhandenen Sägewerksbetriebs, sind neben den Bestimmungen der Art. 17 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Satz 3 und Art. 40 Abs. 1, Satz 3 BayBO auch die Bestimmungen der Bekanntmachung des BStMI vom 19. 5. 1972 Nr. IV B-3-9142/7-39 über den Schallschutz im Städtebau nach DIN 18005, Blatt 1 (MABl. Nr. 20/72 S. 295) sowie Abschnitt C Ziff. 3.3 der Bekanntmachung des BStMI vom 13. 3. 1973 Nr. II B/I D-9121/1-23 (MABl. Nr. 13/73 S. 252) zu beachten.
- Ein 5m breiter Grünstreifen (Streifen zwischen Böschungsoberkante und den am weitest vorspringenden Gebäudeteilen) am Mahderbach muß von Einfriedungen freigehalten werden.

Weitere Festsetzungen

- MASSZAHL
- E+D ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- E+1 ERDGESCHOSS UND MAX. 1 VOLLGESCHOSS
- G GARAGE
- E+D GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0,20 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ 0,30
- E+1 GRZ 0,20 GFZ 0,35
- DOPPEL-HAUS GRZ 0,25 GFZ 0,40
- ZU PFLANZENDE HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- ABWASSERKANAL VORHANDEN
- GEMEINDEWASSERLEITUNG VORHANDEN

INZELL, DEN 19. MAI 1980 /

1. OKT. 1980

Ergänzt u. geändert gem. Schr. LRA - TS
vom 14. 8. 81

DEN 11. MAI 1982

PLANUNG - BAULEITUNG
Anton Eicher Architekt
8221 INZELL EICHENWEG 20
TELEFON 0 86 55 / 70 36